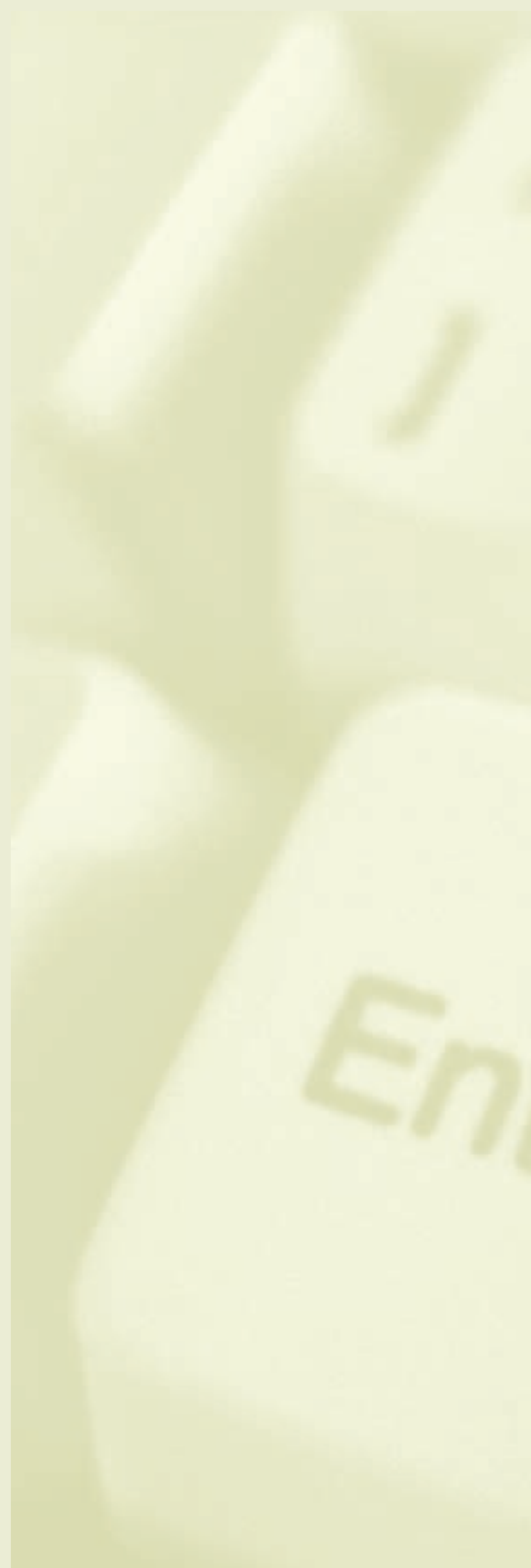


Einer der wichtigsten Gründe für die wirtschaftliche Stabilität und die soziale Sicherheit unseres Landes ist seine **Rechtskultur**. Ein wesentlicher Träger dieser **Rechtsordnung** sind die österreichischen Notare. Aus dem Bild der **Notare**, wie man sie früher kannte, wurde das Profil moderner Dienstleister, wie man sie heute braucht.

Aufgaben, Leistungen und Institutionen des österreichischen Notariats.



Notare heute



Europa wächst zusammen, die Welt wird kleiner, die Wirtschaft wird globaler. Rechtskulturen vermischen sich, Unternehmenskulturen verändern sich. Je weiter diese Veränderung fortschreitet, umso tiefer wird die Sehnsucht nach Sicherheit, Identität – und Integrität. Einer der für die Menschen sensibelsten und für die Wirtschaft zentralen Punkte dabei ist die Frage des Rechts: des Rechtsfriedens, der Rechtssicherheit – und unserer Rechtskultur. Sie ist eine der wichtigsten Grundlagen für wirtschaftliche Stabilität und soziale Sicherheit unseres Landes.

Ein wesentlicher Träger dieser Rechtsordnung sind die österreichischen Notare. Diese Broschüre informiert über Beruf, Aufgaben und Pflichten des Notars und über die Organisation der Notare.

Aus dem Bild der Notare, wie man sie früher kannte, wurde das Profil moderner Dienstleister, wie man sie heute braucht. Hoch innovativ, wenn es um die Weiterentwicklung ihrer Leistungen geht. Aber im besten Sinne traditionell, wenn es um die Qualität der Beratung, den Schutz ihrer Klienten und um den Bestand unserer mitteleuropäischen Rechtskultur geht.

Denn die Zeiten mögen sich ändern. Interessenslagen mögen sich verschieben. Neue Fragen mögen sich stellen. Die Verantwortung der Notare wird damit nicht weniger, sondern mehr. Für jeden Einzelnen. Und für unsere Gesellschaft insgesamt.

Dr. Klaus Woschnak

Präsident der Österreichischen Notariatskammer



Inhalt

Was ist der Notar **4**

Der Beruf
Die Pflichten
Die Prinzipien
Der Versicherungsschutz
Der Unterschied

Was macht der Notar **8**

Öffentliche Urkunden
Im Auftrag des Gerichts
Im Auftrag der Bürger
Als Treuhänder
Neue Technologien
Neue Aufgaben

Wie wird man Notar **24**

Die Ausbildung
Die Prüfung
Die Fortbildung
Die Ernennung

Die Organisation des Notariats **26**

In Österreich
In Europa
Weltweit

Was ist der Notar



Der Beruf.

Die Pflichten.

Die Prinzipien.

Der Versicherungsschutz.

Der Unterschied.

Der Beruf.

Der Notar ist Träger eines öffentlichen Amtes, dem staatliche Autorität übertragen ist, um öffentliche Urkunden zu errichten. Er stellt dabei die Echtheit, Beweiskraft, Aufbewahrung und die Vollstreckbarkeit dieser Urkunden sicher. Der Notar ist vom Gesetz dazu verpflichtet, unparteiisch und objektiv zu sein und genießt öffentlichen Glauben. Notariellen Urkunden kommt vor Gericht und Behörden eine besondere Beweiskraft zu. Notarielle Urkunden können außerdem genauso vollstreckbar sein wie rechtskräftige Gerichtsurteile.

Darüber hinaus bietet der Notar ein umfangreiches Spektrum an Rechtsdienstleistungen an. Er berücksichtigt nicht nur die zivilrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, sondern auch die steuerliche Seite der Vorgänge. So erstellt er eine für alle Beteiligten optimale, sichere und kostengünstige Lösung.

Die Pflichten.

Für ein Recht außer Streit: Der Notar.

Der Notar hat die notarielle Urkunde in Übereinstimmung mit den Beteiligten zu erstellen. Dabei steht stets die unparteiische neutrale Beratung der Klienten im Mittelpunkt. Er klärt die Beteiligten über mögliche inhaltliche Gestaltungen und deren unterschiedliche Rechtsfolgen auf. Der Notar hat auf eine ausgewogene Lösung hinzuwirken und insbesondere die wirtschaftlich schwächere oder unerfahrenere Vertragspartei zu schützen.

Für den Notar besteht Tätigkeitspflicht. Das heißt: Der Notar darf eine Amtshandlung nicht verweigern. Ausnahmen sind nur dann gegeben, wenn er selbst oder seine Verwandten an der Sache beteiligt sind – und natürlich bei verbotenen Geschäften oder Schein- oder Umgehungsgeschäften. Der Notar darf auch dann nicht aktiv werden, wenn eine widerrechtliche Benachteiligung eines Dritten besteht oder wenn ein Beteiligter offensichtlich nicht geschäftsfähig ist.

Der Notar unterliegt besonderer Kontrolle und strikten disziplinarrechtlichen Regeln.

Die Prinzipien.

Unabhängigkeit

Der Notar ist zwar Träger eines öffentlichen Amtes, doch ist er vom Staat unabhängig und übt seinen Beruf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus. Er ist keiner staatlichen Weisung unterworfen.

Unparteilichkeit

Der Notar ist – ähnlich einem Richter – zur Unparteilichkeit verpflichtet. Er vertritt nicht einseitig die Interessen eines Auftraggebers. Er muss auf ausgewogene Rechts- und Vertragsverhältnisse hinwirken, um Konflikte bereits im Vorfeld zu vermeiden und sichere Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Öffentlicher Glaube

Dem Notar sind besondere Aufgaben der Rechtspflege übertragen. Was der Notar in seinen öffentlichen Urkunden bestätigt, hat besondere Beweiskraft. Deshalb genießt er auch besonderes Vertrauen.

Vertraulichkeit

Der Notar und seine Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit gegenüber jedermann verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt grundsätzlich für alle Angelegenheiten, die im Rahmen der Berufsausübung bekannt werden. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller Beteiligten dürfen Informationen an Dritte weitergegeben werden.

Sicherheit

Wenn ein Notar Geld, Urkunden oder Informationsträger (Dokumente) als Treuhänder übernimmt, unterliegt er besonders strengen Richtlinien und bietet darüber hinaus weitgehenden Versicherungsschutz. Die Berufsausübung des Notars wird von der Notariatskammer regelmäßig kontrolliert.

Verfügbarkeit

Derzeit gibt es rund 490 Notariate in Österreich. Die Verteilung dieser Notarstellen ist gesetzlich geregelt. So ist garantiert, dass die Notarstellen in Österreich flächendeckend und gleichmäßig verteilt sind. Damit wird verhindert, dass die Ballungsräume auf Kosten der ländlichen Gebiete bevorzugt werden. Die Notare sind überall da, wo Bedarf nach Rechtspflege und Beratung besteht – und nicht nur dort, wo Geschäft winkt.

Der Versicherungsschutz.

Wenn ein Notar schuldhaft seine Amtspflichten verletzt, haftet er gegenüber den Parteien für den verursachten Schaden. Zur Abdeckung derartiger Ansprüche hat der Notar eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die im Übrigen für alle rechtsberatenden Berufe in Österreich obligatorisch vorgeschrieben ist.

Der Unterschied.

Der Notar steht nicht für oder gegen eine Partei, sondern immer für das Recht. Er verhilft den Beteiligten zu ihrem Recht, verhindert Streit und vermittelt dort, wo mit Kompromissen mehr zu erreichen ist als mit einem Gerichtsurteil. Deshalb sind dem Notar hoheitliche Aufgaben übertragen, die sonst z. B. nur den Gerichten vorbehalten sind. Was der Notar regelt, ist gut geregelt. Viel von der Arbeit, die Notare leisten, wird daher nie wirklich sichtbar – und das ist gut so. Schließlich ist und bleibt es ihre vornehmste Aufgabe, die Gerichte zu entlasten – nicht zu beschäftigen.

Hat Ihnen schon einmal jemand mit dem Notar gedroht?

Was macht der Notar



Öffentliche Urkunden.

Im Auftrag des Gerichts.

Im Auftrag der Bürger.

Als Treuhänder.

Neue Technologien.

Neue Aufgaben.

Öffentliche Urkunden.



Die Aufnahme von öffentlichen Urkunden ist die Kernaufgabe des Notars. Ein Dokument gilt dann als öffentliche Urkunde, wenn diese nach dem in der Notariatsordnung geregelten Beurkundungsverfahren und unter Beachtung sämtlicher wesentlicher Förmlichkeiten durch den Notar aufgenommen wurde.

Öffentliche notarielle Urkunden können sein:

Notariatsakte

Sie dienen der Aufnahme von Rechtserklärungen und Rechtsgeschäften.

Beurkundungen von rechtserheblichen Tatsachen

Dazu gehört die Legalisierung – das ist die Bestätigung der Echtheit einer Unterschrift; die Vidimierung – das ist die Bestätigung, dass eine Abschrift mit dem Original übereinstimmt; das Lebenszeugnis – die Bestätigung, dass eine Person am Leben ist, etc.

Notarielle Protokolle

Das sind z.B. die Protokolle von Gesellschafterversammlungen. In einem notariellen Protokoll bezeugt der Notar jene rechtserheblichen Tatsachen, die von ihm wahrgenommen wurden.

Öffentliche Urkunden gelten als das sicherste Beweismittel für die „Echtheit“ und „Richtigkeit“ eines Dokuments. Sie begründen die Vermutung, dass die Urkunde von der als Aussteller bezeichneten Person stammt – das ist die „Echtheit“. Sie begründen die Vermutung über den Inhalt der Urkunde – das ist die „Richtigkeit“.

Wenn der Notar eine öffentliche Urkunde aufnimmt, gelten strenge Prüfungs- und Belehrungspflichten. Er muss zunächst die persönlichen Fähigkeiten und die Berechtigung jeder Partei zum Abschluss des Geschäfts überprüfen. Liegt der Verdacht eines Schein- oder Umgehungsgeschäfts oder eines Geschäfts zur widerrechtlichen Benachteiligung eines Dritten vor, muss der Notar die Amtstätigkeit verweigern.

Das Verfahren zur Aufnahme von Notariatsakten verpflichtet den Notar darüber hinaus zur Klärung des Sachverhalts, zur Erforschung des „wahren Willens“ der Vertragsparteien und er muss die ermittelten Ergebnisse in rechtlich wirksamer Form schriftlich niederlegen.

Der Notar hat die Parteien über den rechtlichen Sinn und die rechtlichen Folgen des Geschäfts zu belehren. In der Praxis umfasst eine solche Belehrung auch oft die wirtschaftlichen Konsequenzen des Rechtsgeschäfts.

Recht braucht Form. Form braucht Pflicht.

Aus gutem Grund ist gesetzlich vorgeschrieben, dass der Notar bei einer Reihe von Geschäften hinzugezogen werden muss:

Im zivilrechtlichen Bereich

Schenkungsverträge ohne wirkliche Übergabe, Erb- und Pflichtteilverzichtsverträge, bestimmte Verträge zwischen Ehegatten sowie Verträge, in denen die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse zwischen den Ehegatten im Falle einer Scheidung im Voraus geregelt wird.

Im gesellschaftsrechtlichen Bereich

Hier sind Statuten und Gesellschaftsverträge von Kapitalgesellschaften, die Abtretungsverträge von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Verträge im Zusammenhang mit Umgründungen von Kapitalgesellschaften am bedeutendsten.

Beispiele aus jüngerer Zeit, für die der Gesetzgeber den Notariatsakt zwingend vorsieht: Die Stiftungserklärung bei der Gründung einer Privatstiftung. Und die Zustimmungserklärung zu einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung (künstliche Befruchtung).

Im Gesellschaftsrecht gibt es darüber hinaus einige weitere Fälle, in denen die Aufnahme eines notariellen Protokolls vorgeschrieben ist: zum Beispiel bei Beschlüssen zur Änderung von GmbH-Verträgen; bei Gründung von Aktiengesellschaften und deren Hauptversammlungen.

Für fast jede Urkunde, die eine Eintragung in das Grundbuch bewirken soll, ist die – gerichtliche oder notarielle – Beglaubigung der Unterschrift der Vertragsparteien bzw. des Erklärenden erforderlich. Auch für zahlreiche Anträge an das Firmenbuch ist die Unterschrift des Antragstellers zu beglaubigen. Die mit jeder Beglaubigung sichergestellte Identitätsprüfung bildet die Grundlage für die Qualität und Sicherheit von Grundbuch und Firmenbuch.

Sinn der gesetzlichen Formvorschriften ist es, die Parteien vor übereilter Bindung bei riskanten Rechtsgeschäften zu schützen. Mit dem Notariatsakt wird darüber hinaus auch die Beratung der Parteien durch einen rechtskundigen, unabhängigen Dritten sichergestellt. So werden wirtschaftlich schwächere oder weniger fachkundige Vertragsparteien geschützt.

**Nur wo Form Pflicht ist,
bietet das Recht Schutz –
für Bürger und Unternehmen.**

Eine weitere Sicherheit, die durch die Formpflicht erreicht wird, ist die Beweissicherung über die erfolgte Rechtserklärung bzw. das abgeschlossene Rechtsgeschäft. Dies liegt nicht nur im Interesse der beteiligten Parteien, die den Vertragsabschluss und -inhalt zuverlässig feststellen können, sondern auch im öffentlichen Interesse.

Vollstreckbarkeit

Notariatsakte können so ausgestaltet werden, dass sie als Exekutionstitel Grundlage einer Zwangsvollstreckung sein können: als vollstreckbarer Notariatsakt. Damit kann schon bei der Begründung eines Rechtsverhältnisses sichergestellt werden, dass später keine Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Rechts bestehen. Damit werden im Vorhinein spätere Rechtsstreitigkeiten vermieden. Der vollstreckbare Notariatsakt hat alle Vorzüge eines Gerichtsurteils, ohne Ergebnis eines Rechtsstreits zu sein. Er ist ein kostengünstiges Mittel, einen Exekutionstitel zu schaffen.

Ein österreichischer Notariatsakt kann auch im Ausland vollstreckt werden. Internationale Verträge sehen ein vereinfachtes Verfahren zur Erlangung der Vollstreckbarkeitsbestätigung vor. Dies trägt dazu bei, die internationale Durchsetzbarkeit vollstreckbarer notarieller Urkunden zu erleichtern und zu fördern.

Im Auftrag des Gerichts.

Einer der wichtigsten Aufgabenbereiche des Notars ist die Tätigkeit als Beauftragter des Gerichts (Gerichtskommissär). Als solcher erfüllt der Notar Aufgaben der Gerichtsbarkeit und übt hoheitliche Gewalt aus. Die häufigste und wichtigste Aufgabe als „Gerichtskommissär“ ist die Durchführung von Verlassenschaftsabhandlungen.

**Wo Gerichte weniger werden,
werden Notare noch wichtiger.**

Verlassenschaftsabhandlungen

Welcher Notar für ein Verlassenschaftsverfahren zuständig ist, richtet sich nach festen Regeln: nach dem Todestag und nach dem letzten Wohnsitz des Verstorbenen. Diese feste Verteilungsordnung garantiert, dass die Verlassenschaften unabhängig und vorhersehbar nach objektiven Kriterien auf die Notare verteilt werden.

Die Vorschriften des Verlassenschaftsverfahrens sollen bewirken, dass jene Personen, die Ansprüche gegenüber dem Nachlass erheben (z. B. als Erben oder Gläubiger), zu ihrem Recht kommen.

Das Verlassenschaftsverfahren beim Gerichtskommissär ist ein mündliches Verfahren. Dabei werden vom Notar über jeden einzelnen Schritt Protokolle aufgenommen. Dem Gericht selbst bleibt lediglich die reine Beschlusskompetenz und die Zeugeneinvernahme. Der Notar entlastet dadurch das Gericht in hohem Maß.

Der Notar macht als Gerichtskommissär im Verlassenschaftsverfahren nicht nur alle wichtigen Verfahrensschritte wie Todfallsaufnahme, Entgegennahme der Erbantrittserklärungen, Vermögensaufstellung oder Mitwirkung und Beratung bei Erbübereinkommen. Er bereitet auch die Entwürfe aller Gerichtsbeschlüsse vor.

Der Notar ist als Gerichtskommissär verpflichtet, alle Beteiligten (insbesondere Erben, Pflichtteilsberechtigte und Legatäre) beizuziehen. Er muss sie objektiv und umfassend über ihre jeweiligen Rechte und Pflichten aufklären und er ist auch verpflichtet, ihre Rechte im Verlassenschaftsverfahren zu wahren. Er holt alle erforderlichen Informationen, insbesondere von Banken, Versicherungen, Spitälern sowie vom Grund- und Firmenbuch ein.

Die umfassende Belehrungspflicht, die der Notar als Gerichtskommissär gegenüber allen Beteiligten hat, geht oft über das Erbrecht hinaus. Der Notar kümmert sich nicht nur um die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung. Im Auftrag des Gerichts oder der Erben führt er auch das Verlassenschaftsergebnis im Grundbuch durch. Auf Wunsch der Erben überprüft er darüber hinaus auch die vorgeschriebene Erbschaftssteuer.

Die Abwicklung von Verlassenschaften ist eines von vielen Beispielen dafür, welchen Beitrag die Notare zur Rechtspflege in Österreich leisten. Es ist kaum bekannt, dass die Notare rund 20% aller Verlassenschaften unentgeltlich abwickeln. Das Gesetz verlangt das Verfahren nämlich auch dann, wenn kein Nachlassvermögen vorhanden ist.

Grundbuch- und Firmenbuchabfrage

Das Grundbuch ermöglicht es jedermann, auf elektronischem Wege Einblick in die aktuellen Eigentumsverhältnisse und Belastungen von Gebäuden oder Grundstücken zu nehmen. Das Firmenbuch gibt Aufschluss über die Rechtsverhältnisse von Unternehmen und trägt dazu bei, Rechtssicherheit im Geschäftsleben zu schaffen.

Das Grundbuch und das Firmenbuch sind in Form elektronischer Datenbanken geführt. Der Notar fertigt als Gerichtskommissär amtliche Auszüge aus dem Grundbuch oder Firmenbuch an und bestätigt dadurch die Echtheit des Auszugs und des Inhalts.

Andere Beispiele (außerhalb einer Verlassenschaftsabhandlung, z. B. bei Bestellung eines Sachwalters oder im Pflugschaftsverfahren), in denen der Notar als Gerichtskommissär aktiv wird: Wenn im Außerstreitverfahren ein Inventar über das Vermögen und Einkommen errichtet wird oder wenn Rechnungen oder Ausweise überprüft werden sollen.

Im Auftrag der Bürger.



Die Notare sind erfahrene Berater und umsichtige Begleiter bei der Errichtung und Abwicklung von Verträgen auf allen Rechtsgebieten.

Privaturkunden

Notare verfassen auch Privaturkunden. Nämlich dann, wenn für Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte weder ein Notariatsakt noch eine notarielle Urkunde verlangt wird. Hier steht der Notar im Wettbewerb mit anderen rechtsberatenden Berufen.

Auch bei der Errichtung von Privaturkunden gelten für den Notar die strengen Vorschriften der Notariatsordnung. So ist er z. B. zur Belehrung sämtlicher Parteien verpflichtet und hat für fairen Interessenausgleich zwischen den Parteien eines Vertrags zu sorgen.

Kauf, Schenkung oder Übergabe

Der Notar errichtet Kaufverträge über Liegenschaften (hierbei wird er regelmäßig auch als Treuhänder tätig), Schenkungs- und Übergabeverträge, Wohnungseigentumsverträge, Verträge für Grundteilungen, Urkunden über die Einräumung oder Löschung grundbücherlicher Rechte und vieles mehr.

Die Beratung durch den Notar als neutralen Vertragserrichter ist gerade bei Kaufverträgen von großem Vorteil, um die Benachteiligung des schwächeren Vertragspartners zu vermeiden. Oft müssen Käufer, die nur einmal in ihrem Leben in dieser Situation sind, ihre gesamten Ersparnisse für den Kauf aufwenden.

Da muss der Erwerber sicher sein können, dass er tatsächlich unbelastetes Eigentum erwirbt. Er muss sicher sein, dass er jemandem den Kaufpreis anvertraut, der für die sichere Einräumung seines Eigentums sorgt.

Der Notar übt eine wichtige Funktion für den Konsumentenschutz aus. Er trägt zur Schadensverhinderung bei. Das erspart die Sorge um Schadensgutmachung im Nachhinein, die oft erst nach jahrelangen Prozessen gewährt wird.

**Je wichtiger eine Entscheidung,
desto wertvoller der Notar.**

Grundbuchseingaben

Die Tätigkeit des Notars im Liegenschaftsverkehr beschränkt sich nicht nur auf die Errichtung und Beglaubigung von Urkunden. Sie umfasst auch die Antragstellung zur grundbücherlichen Durchführung. Der Notar besorgt alle für die Durchführung von Verträgen erforderlichen Genehmigungen, z. B. von der Grundverkehrsbehörde, vom Abhandlungs- oder Pflugschaftsgericht.

Die fachkundige Vertretung der Parteien beim Grundbuchgericht ist besonders wichtig. Rechte an Liegenschaften werden in Österreich erst durch die Eintragung ins Grundbuch begründet oder geändert. Der Notar sorgt dafür, dass der Antrag richtig und vollständig ist.

Gesellschaftsverträge

Eine der wichtigsten Aufgaben des Notars ist die Beratung bei der Errichtung von Kapital- und Personengesellschaften. Bei Gründung einer Gesellschaft kümmert sich der Notar nicht nur um die Vertragserrichtung. Er sorgt auch für die Meldung an das Finanzamt, veranlasst die Bezahlung von Steuern und Gebühren und beantragt beim zuständigen Handelsgericht die Eintragung in das Firmenbuch.

Firmenbucheingaben

Auch bei Änderungen in bestehenden Gesellschaften verfasst der Notar alle erforderlichen Eingaben und erledigt alle Schritte bis zur Änderung im Firmenbuch. Zum Beispiel beim Wechsel eines Geschäftsführers oder Gesellschafters, Änderung der Gesellschaftsform (z.B. Umgründung), Änderung des Firmenwortlauts, Verlegung des Firmensitzes, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung sowie bei der Liquidation eines Unternehmens.

Durch den direkten Zugang zum elektronischen Firmenbuch und Grundbuch ist der Notar immer am neuesten Stand aller wichtigen rechtlichen Daten der dort registrierten Unternehmen und Liegenschaften.

Ehe und Partnerschaft

Im Bereich des Familienrechts sind in der heutigen notariellen Praxis kaum mehr die klassischen Ehepakete gefragt. Heute werden vielmehr Ehevereinbarungen geschlossen, die den gesetzlichen Stand der Gütertrennung so weit als möglich auch für den Scheidungsfall aufrechterhalten.

Neben der Ehe bestehen immer mehr Lebensgemeinschaften. Diese haben nicht die rechtlichen Wirkungen einer Ehe. Oft wird aber auch hier gemeinsames Vermögen erworben. Lebensgemeinschaften als solche sind gesetzlich nicht geregelt und faktisch jederzeit auflösbar. Daher ist hier das Bedürfnis nach fairen vertraglichen Regelungen besonders groß, etwa hinsichtlich Versorgung, Wohnungsrechten, Vermögensaufteilung und Erbrecht. Der Notar hilft beim Verfassen eines Vertrags, durch den die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen beider Partner geschützt sind.

Wo Lebensfragen Rechtsfragen werden, gibt der Notar die Antwort.

Immer mehr Lebensgefährten wollen Vereinbarungen treffen, die zumindest in Teilbereichen den rechtlichen Wirkungen einer Ehe nahe kommen – zum Beispiel im Wohnrecht, in Unterhaltsfragen, im Erbrecht, bei der Vermögensteilung im Trennungsfall. Der Notar berät über die hierfür bestehenden Möglichkeiten und errichtet entsprechende Urkunden.

Adoption

Eine Adoption kommt durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Adoptierenden und dem Wahlkind zustande. Das adoptierte Kind ist damit rechtlich dem leiblichen Kind gleichgestellt. Zur Gültigkeit einer Adoption ist die gerichtliche Bewilligung erforderlich. Der Notar erledigt alle dafür notwendigen Schritte – vom Abfassen des Adoptionsvertrags bis zur Einholung der gerichtlichen Bewilligung.

Scheidungsvergleich

Der Notar berät als objektiver Berater beide Ehepartner, hilft eine Einigung zu erzielen und fasst diese in einem Vergleich zusammen, der dem Scheidungsrichter vorgelegt wird.

Erbrecht

Der Notar ist – vor allem aufgrund seiner Erfahrung als Gerichtskommissär – Spezialist in erbrechtlichen Fragen. Dazu gehört die Errichtung von Testamenten und sonstigen letztwilligen Verfügungen, deren Verwahrung und die Registrierung im Zentralen Testamentsregister sowie die Errichtung von Erb- und Pflichtteilsverträgen (diese sind aufgrund der Formvorschriften des ABGB als öffentliche Urkunden zu errichten).

Die Verfassung eines Testaments bedarf nicht nur einer bestimmten Form. Es muss sichergestellt sein, dass die Anordnungen eindeutig sind und tatsächlich das bewirken, was der Verfasser des Testaments damit bezweckt. Die Beiziehung eines Notars bei der Testamenterrichtung kann nur jedermann empfohlen werden. Dies gilt umso mehr, da die Kosten dafür niedrig und im Verhältnis zum zu vererbenden Vermögen oft unbedeutend sind.



Verlassenschaftsverfahren

Ist der Notar als Gerichtskommissär nicht zuständig, übernimmt er auf Antrag der Parteien auch die Vertretung der Erben. Der Notar kann auch von allen Erben ermächtigt werden, als Erbenmachthaber die Abhandlung auf schriftlichem Wege durchzuführen.

Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht dient dazu, für den Fall einer Behinderung in Zukunft rechtzeitig vorzusorgen. Sie wird erteilt, solange der Vollmachtgeber noch handlungs- und geschäftsfähig ist. Mit der Vorsorgevollmacht wird eine Vertrauensperson benannt und bevollmächtigt, die übertragenen Angelegenheiten wahrzunehmen. Dies gilt auch für den Fall einer zukünftigen Sachwalterschaftbestellung durch das Gericht. Der Notar hilft beim Verfassen einer solchen Vorsorgevollmacht und beglaubigt die Unterschrift des Vollmachtgebers.

Rechtsfrieden ist unschätzbar wertvoll. Vor allem in der Familie.

Sachwalterschaft

Wenn Menschen im Alter hilflos werden, brauchen sie häufig die Hilfe und Vertretung eines Sachwalters. Dieser wird vom Gericht bestellt, um die Betroffenen vor Übervorteilung zu schützen und ihre angesammelten Güter zu sichern und zu erhalten. Ein zum Sachwalter bestellter Notar bietet juristische Hilfe und fachliche Kompetenz für diese Aufgabe.

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist ein Dokument, in dem festgehalten wird, welche medizinischen Maßnahmen (Bluttransfusionen, lebensverlängernde Maßnahmen) im Falle schwerer Unfälle oder Krankheiten getroffen werden dürfen. Dieses Dokument bekundet den Willen des Patienten, wenn er selbst nicht mehr zu einer Meinungsäußerung in der Lage

ist. Der Notar berät über die rechtlichen Möglichkeiten und hilft beim Verfassen der Patientenverfügung.

**Hohe Sensibilität fordert
höchste Sicherheit – den Notar.**

Verteidiger in Strafsachen

Ein Notar ist berechtigt, Parteien in Strafsachen vor Bezirksgerichten (einschließlich eines allfälligen Berufungsverfahrens) zu verteidigen. Notare und Notariatskandidaten, die mit 31. Dezember 2007 in die Verteidigerliste eingetragen waren, sind zur Verteidigung in allen Strafsachen berechtigt.

Sonstige Vertretungstätigkeiten

Der Notar vertritt Privatpersonen oder Unternehmen auch bei Finanzämtern und anderen Verwaltungsbehörden. Beispielsweise bei Gewerbeangelegenheiten, Markenregistrierungen, Bauangelegenheiten, Personenstandssachen und Vereinsangelegenheiten.

Der Notar als Parteienvertreter

Der Notar ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Parteien außerbehördlich und vor Verwaltungsbehörden auch in Außerstreitsachen und Exekutionsverfahren zu vertreten.

Bei Zivilprozessen gilt – regelmäßig ab einem Streitwert von EUR 4.000 – Anwaltspflicht. Hier hat der Notar nur dann eine Vertretungsbefugnis, wenn nicht wenigstens zwei Rechtsanwälte am Ort ihren Kanzleisitz haben und auch dann nur vor dem Bezirksgericht, wo er als Gerichtskommissär tätig ist.

Als Treuhänder.

Als Treuhänder übernimmt der Notar aufgrund einer Treuhandvereinbarung Vermögenswerte (Geld, Geldeswerte) oder Urkunden treuhändig vom Treugeber. Er verpflichtet sich, die in der Treuhandvereinbarung festgelegten Rechtsfolgen herbeizuführen und Bedingungen zu erfüllen.

Mit der Notartreuhandbank (NTB) steht eine eigene Spezialbank für die Verwaltung von Treuhandgeldern zur Verfügung. Für die Notartreuhandbank besteht eine solidarische Ausfallhaftung der Mitgesellschafter Raiffeisen Zentralbank Österreich AG und Bank Austria Creditanstalt AG.

Das Notariat hat für die schnelle und sichere Abwicklung von Treuhandschaften ein besonderes, computergestütztes Register eingerichtet: das notarielle Treuhandregister (THR).

Der Rat des Notars ist eine Investition, die sich lohnt. Mit Sicherheit.



Neue Technologien.

Die Notare sind wegweisend, wenn es um Entwicklungen für eine moderne Gesellschaft geht. So kann der Notar seinen Klienten heute eine Reihe von besonderen Dienstleistungen anbieten, mit denen die neuesten technologischen Möglichkeiten genutzt werden. Im Sinne von mehr und schnellerem Service.

Bereits heute spielt die Informationstechnologie für das Notariat eine bedeutende Rolle. Die Notare können für die Entwicklung des e-Government in Österreich neben ihrer juristischen Kompetenz auch erstklassiges technologisches Know-how einbringen.

cyberDOC, das elektronische Urkundenarchiv

Das elektronische Urkundenarchiv des österreichischen Notariats ist bereits seit dem Jahr 2000 in Betrieb. Es dient der Speicherung und der dauerhaften Aufbewahrung notarieller Urkunden in elektronischer Form.

Den Notaren und cyberDOC kommt im e-Government, konkret im elektronischen Rechtsverkehr mit den Firmenbuch- und Grundbuchgerichten, eine zentrale Rolle zu. Die Firmenbuch- und Grundbuchgerichte verwenden die von den Notaren elektronisch zur Verfügung gestellten Urkunden.

e-Justice/webERV

Seit 1. Juli 2007 stellen Notare Eingaben an das Firmenbuch sowie Beilagen zu Firmenbuch- und Grundbucheingaben den Gerichten elektronisch zur Verfügung. Diese notarielle Beteiligung bedeutet, dass hinsichtlich Rechtssicherheit in der elektronischen Welt der gleiche Standard wie in der Papierwelt gilt.

Rechtssicherheit made in Austria.

Die Maßnahme stellt einen herausragenden und europaweit beispielhaften Schritt der Umsetzung von e-Government zur Beschleunigung und Kostenersparnis, insbesondere beim Firmenbuchverfahren, dar.

Zentrales Testamentsregister

Die Österreichische Notariatskammer betreibt bereits seit 1972 ein zentrales Testamentsregister, das heute elektronisch geführt wird. Jeder Notar ist verpflichtet, die von ihm verwahrten letztwilligen Anordnungen zu melden. Das Register enthält nicht die Urkunden oder deren Inhalt selbst, sondern nur Angaben darüber, von wem das Testament stammt und wo die Urkunde verwahrt wird. Die zentrale Registrierung dient der Auffindbarkeit erbrechtsbezogener Urkunden im Verlassenschaftsverfahren. Der zuständige Gerichtskommissär prüft bei jeder Verlassenschaftsabhandlung, ob im zentralen Testamentsregister eine letztwillige Anordnung des Erblassers gespeichert ist.

Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis

Seit 1. Juli 2007 führt die Österreichische Notariatskammer aufgrund gesetzlicher Ermächtigung das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV). Darin werden Vorsorgevollmachten oder Sachwalterverfügungen, schriftliche Widersprüche gegen die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger, die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger sowie das Wirksamwerden von Vorsorgevollmachten und deren Widerruf gespeichert.

Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats

Jede Patientenverfügung, die bei einem Notar errichtet wird, kann auf Wunsch in das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats eingetragen werden. Das Register wird von der Österreichischen Notariatskammer in Kooperation mit dem Österreichischen

Roten Kreuz geführt. Über eine 24-Stunden-Telefon-Hotline des Österreichischen Roten Kreuzes steht das Register den Krankenhäusern rund um die Uhr für Abfragen zur Verfügung.

Treuhandregister

Im Treuhandregister der Österreichischen Notariatskammer werden die nach den Treuhandrichtlinien registrierungspflichtigen Treuhandschaften eingetragen, die von Notaren übernommen werden. Damit verbunden ist ein besonderer Versicherungsschutz. Jeder Treugeber kann Auskunft über die Eintragung seiner Treuhand-
schaft und den bestehenden Versicherungsschutz verlangen. Mit Hilfe dieses Registers kann die Notariatskammer die Einhaltung der strengen Vorschriften überprüfen, die für Notare bei der Abwicklung von Treuhand-
schaften gelten.

**Dienstleistung im Wandel der Zeit.
Sicherheit auf der Höhe der Zeit.**

Die Notartreuhandbank

Das Berufsbild des Notars in Österreich ist mit den Begriffen Sicherheit und Vertrauen verbunden. Damit dies auch in Zukunft so bleibt, wurde speziell für notarielle Treuhandkonten die Notartreuhandbank AG (NTB) gegründet.

Die Notartreuhandbank AG ist ein Kreditinstitut, das sich ausschließlich auf die Abwicklung notarieller Treuhandschaften spezialisiert hat. Gesellschafter sind die Österreichische Notariatskammer sowie zwei Großbanken – die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG und die Bank Austria Creditanstalt AG.

Bei Übernahme einer notariellen Treuhandschaft ist der Notar verpflichtet, ein Treuhandkonto („Notaranderkonto“) bei der Notartreuhandbank einzurichten. Als vollelektronisch ausgestattete Spezialbank bildet sie eine geschlossene Benutzergruppe mit den Notaren. Für die Notartreuhandbank besteht eine solidarische Ausfallhaftung der Mitgesellschafter Raiffeisen Zentralbank Österreich AG und Bank Austria Creditanstalt AG.

Die Notartreuhandbank bietet Sicherheit für den Klienten, u. a. durch Transparenz des Geldflusses und der Zinsbildung. Die dem Notar treuhändig anvertrauten Gelder werden bei der Notartreuhandbank für jeden Geschäftsfall auf einem gesonderten Konto deponiert, über das ausschließlich der Notar verfügungsberechtigt ist. Die Vertragsparteien werden von jeder Verfügung über das Treuhandkonto verständigt.

Selbstberechnung der Steuern (FINON)

Seit 1. 1. 2002 führt der Notar Eingaben an die Gebührenfinanzämter auf elektronischem Weg mit Finanz Online durch. In den meisten Fällen berechnet der Notar Abgaben selbst, z. B. bei der Grunderwerbssteuer und Gesellschaftssteuer, und entlastet dadurch die Finanzämter. Das spart Kosten für die Verwaltung, Zeit für alle Beteiligten – und beschleunigt den Weg zur Eintragung ins Grundbuch und Firmenbuch.

Neue Aufgaben.

Mediation

Die Mediation ist eine neue Form der Konfliktregelung und beruht auf der Freiwilligkeit der Parteien. Ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) fördert die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konflikts zu finden.

Der Notar hat als unparteilicher Rechtsberater Erfahrungen damit, beiden Teilen eines Rechtsgeschäfts beratend zur Seite zu stehen und für einen Interessenausgleich zu sorgen. Ihm wird von der rechtssuchenden Bevölkerung großes Vertrauen entgegengebracht. Deshalb ist der Notar als Mediator geradezu prädestiniert. Für die Mediation sind Spezialkenntnisse insbesondere auf dem Gebiet der Psychologie erforderlich. Zahlreiche Notare haben zudem eine entsprechende Zusatzausbildung als Mediator.

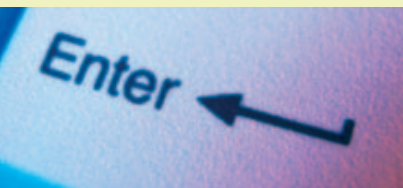
Schlichtung

Die österreichische Justiz setzt verstärkt auf außergerichtliche Methoden der Streitregulierung. Mediation, Schlichtung und Schiedsgerichtsbarkeit gewinnen daher zunehmend an Bedeutung – zum Beispiel im Nachbarschaftsrecht. Dort ist vorgesehen, dass in bestimmten Fällen ein Schlichtungsversuch unternommen werden muss, bevor ein Gericht mit dem Fall beschäftigt werden kann.

Die Österreichische Notariatskammer hat daher eine Schlichtungsstelle eingerichtet, die als erste Adresse für alle Schlichtungsfälle zur Verfügung steht: die Schlichtungsstelle des österreichischen Notariats. Die Schlichtung kann helfen, schneller und billiger zum Recht zu kommen – also Geld, Nerven und Zeit zu sparen.

Besser, sich vor dem Prozess zu einigen, als sich vor Gericht lange zu streiten.

Wie wird man Notar



Die Ausbildung.

Die Prüfung.

Die Fortbildung.

Die Ernennung.

Die Ausbildung.

Wer Notar werden möchte, muss von einem Notar als Kandidat aufgenommen werden. Der Eintritt eines Kandidaten in die Kanzlei muss der Notariatskammer des jeweiligen Bundeslandes mitgeteilt werden. Für die Aufnahme als Notariatskandidat muss ein Studium des österreichischen Rechts abgeschlossen sein und eine Gerichtspraxis von mindestens neun Monaten nachgewiesen werden. In der Kanzlei des Ausbildungsnotars gewinnt der Kandidat praktische Erfahrung in den verschiedenen notariellen Tätigkeitsbereichen.

Die Prüfung.

Um Notar werden zu können, muss der Kandidat die Notariatsprüfung bestehen. Diese ist in zwei Teilprüfungen abzulegen. Jede dieser Teilprüfungen besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil und ist innerhalb einer bestimmten Zeit zu absolvieren. Die Notariatsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus vier Prüfern besteht: aus dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichts, einem weiteren Richter sowie zwei Notaren.

Die Fortbildung.

Mit der Notariatsprüfung ist die Ausbildung des Notars aber nicht abgeschlossen. Jeder Notar und Notariatskandidat ist verpflichtet, seine Qualifikation durch Fortbildung zu erhalten und zu erweitern. Dazu wird von der Österreichischen Notariatsakademie und dem Verein der Notariatskandidaten ein umfangreiches Programm von Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

Die Ernennung.

Die Ernennung zum Notar erfolgt durch den Bundesminister für Justiz. Für die Bewerbung um eine freie Notarstelle muss man wenigstens sieben Jahre vorwiegend notarielle Berufserfahrung nachweisen. Dazu gehören mindestens drei Jahre Praxis, die der Kandidat nach erfolgreicher Notariatsprüfung in einer Kanzlei erworben haben muss.

**Die Organisation
des österreichischen
Notariats**



In Österreich.

In Europa.

Weltweit.

In Österreich.

Sämtliche Notare und Notariatskandidaten eines Bundeslandes bilden ein Notariatskollegium. Die Berufsangehörigen von Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie von Tirol und Vorarlberg bilden jeweils ein gemeinsames Kollegium. Jedes Kollegium wählt in geheimer Wahl die Funktionäre der Notariatskammer. Jede der sechs Notariatskammern besteht aus dem Präsidenten sowie Notaren und Notariatskandidaten.

Die Notariatskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Aufgaben sind insbesondere die Aufsicht über die Geschäftsführung der Notare und Notariatskandidaten, die Disziplinaraufsicht und das vermittelnde Einschreiten bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Notaren und Klienten. Sie wirken bei der Besetzung von Notarstellen mit und pflegen die Beziehungen zu anderen Berufsorganisationen des In- und Auslands.

Die Österreichische Notariatskammer (ÖNK) hat ihren Sitz in Wien. Sie wird gebildet aus den Delegierten der sechs Notariatskammern, die den Präsidenten und den Ständigen Ausschuss wählen. Die ÖNK hat insbesondere die Befugnis, bindende Richtlinien für die Berufsausübung der Notare und Notariatskandidaten zu erlassen und vertritt die Angelegenheiten des Notariats.

Die Österreichische Notariatsakademie ist eine eigenständige Einrichtung für die Ausbildung und Fortbildung der Notare und ihrer Mitarbeiter. Die Notariatsakademie veranstaltet österreichweit pro Jahr ca. 200 Seminare zu den notariellen Geschäftsfeldern mit jährlich ca. 4.000 Teilnehmern. Darüber hinaus hat sich die Österreichische Notariatsakademie mit der Ausrichtung internationaler Symposien über Österreich hinaus einen Namen gemacht.

Das Uwe-Kirschner-Forschungsinstitut der Österreichischen Notariatskammer widmet sich Zukunftsthemen des Notariats – von der Frage des Berufsbildes bis zur Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen.

In Europa.

Seit 1995 ist Österreich Mitglied des Rates der Notariate der Europäischen Union, kurz CNUE (Conseil des Notariats de l'Union Européenne). Mitglieder dieser Vereinigung sind die Notariate von 21 EU-Mitgliedsstaaten. Der CNUE arbeitet an der Entwicklung der Rechtspflege und seiner Institutionen auf EU-Ebene und für den Aufbau eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Er vertritt seine Mitgliedsnotariate gegenüber den europäischen Instanzen.

Weltweit.

Seit 1958 ist Österreich Mitglied der „UNO der Notariate“, der Internationalen Union des Notariats, kurz UINL (Union Internationale du Notariat). Sie vereinigt nationale Organisationen von Notaren aus mehr als 75 Ländern in vier Kontinenten.



